

Gesellschaftsvertrag

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG

1. FIRMA UND SITZ

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:

Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ennepetal.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Anpachtung, die Verpachtung, der Betrieb, die Planung, der Bau sowie die Errichtung und Instandhaltung von Energieverteilungsanlagen.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107a Abs. 3 GO NW im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

2.3 Unter den Voraussetzungen des § 108 Abs. 1, 5 GO NRW kann die Gesellschaft andere Gesellschaften oder andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gründen, sich an anderen Gesellschaften oder an anderen Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen sowie bereits bestehende Beteiligungen an solchen Rechtsträgern erhöhen.

2.4 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

3. GESELLSCHAFTER, KAPITALANTEILE, EINLAGEN, HAFTSUMMEN, HINTERGRUND

3.1 Komplementärin ist die Ennepetal Netz-Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Ennepetal. Die Komplementärin erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt. Alle anderen Gesellschafter sind Kommanditisten.

3.2 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 50.000,-- (in Worten: Euro fünfzigtausend)

Kommanditisten sind

a. Kluterthöhle und Freizeit Verwaltungs- und Betriebs-GmbH & Co.KG (kommunale Kommanditistin) mit einem Kapitalanteil von 25.500,-- €

b. die AVU Netz GmbH mit einem Kapitalanteil von 24.500,-- €

3.3 Die Kapitalanteile werden in bar erbracht und auf das unter Ziffer 4.1 Satz 1 bezeichnete Kapitalkonto des jeweiligen Kommanditisten gebucht. Die Kapitalanteile sind sofort fällig.

3.4 Die Kommanditisten erbringen ihre Kapitalanteile gemäß Ziffer 3.2 durch Geldeinlagen bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages.

3.5 Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

3.6 Die Gesellschaft wird ihre Tätigkeit nach außen erst nach ihrer Eintragung in das Handelsregister aufnehmen.

4. GESELLSCHAFTERKONTEN

4.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Kapitalkonto (nachfolgend „Kapitalkonto“ bzw. „Kapitalkonten“), ein Darlehenskonto (nachfolgend „Darlehenskonto“ bzw. „Darlehenskonten“) und ein Verlustvortragkonto (nachfolgend „Verlustvortragkonto“ bzw. „Verlustvortragskonten“) geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Gesellschafter gemeinsam ein allgemeines Rücklagenkonto.

- 4.2 Auf dem Kapitalkonto werden die Kapitalanteile des jeweiligen Gesellschafters gebucht. Das Kapitalkonto ist unverzinslich.
- 4.3 Auf dem Darlehenskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen, die Zinsen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrags getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.
- 4.4 Auf dem Verlustvortragkonto werden die einen Gesellschafter betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragkontos zu verwenden.
- 4.5 Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. Am Rücklagenkonto sind die Gesellschafter stets im Verhältnis ihres Kapitalanteils beteiligt. Die Konten sind unverzinslich. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und bis zur Höhe der Verlustvortragkonten zum Ausgleich auf diese umgebucht wird. Soweit den Kommanditisten auf Grund des Gewinns bzw. des Jahresergebnisses der Gesellschaft nach Ziffer 12.1 der Betrag nach Ziffer 12.2. nicht zusteht, können die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto - soweit dieses nicht vorab zum Ausgleich der Verlustvortragkonten zu verwenden ist - ganz oder teilweise aufgelöst wird und jedem Kommanditisten ein Betrag in der Ziffer 12.2. entsprechenden Höhe auf sein Darlehenskonto umgebucht wird. Weiter können die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto - soweit dieses nicht vorab zum Ausgleich des Verlustvortragkontos zu verwenden ist - ganz oder teilweise aufgelöst und auf das jeweilige Darlehenskonto der Kommanditisten im Verhältnis ihres Kapitalanteils umgebucht wird.

5. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- 5.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet, soweit sich nicht aus den unter den nachfolgenden Ziffern enthaltenen Regelungen etwas anderes ergibt. Sie selbst und ihr(e) Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft und für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 5.2 Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen.

6. VERGÜTUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

- 6.1 Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche angemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Kommanditisten.
- 6.2 Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals.
- 6.3 Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Ziffer 6.1 und die Vorabvergütung nach Ziffer 6.2. sind im Verhältnis der Kommanditisten zueinander als Aufwand zu behandeln.

7. ZUSAMMENSETZUNG, GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFASSUNG

- 7.1 Jeder Kommanditist entsendet zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Kommune entsendet den Bürgermeister oder den vom Bürgermeister vorgeschlagenen Bediensteten sowie einen weiteren durch den Rat bestimmten Vertreter. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete.
- 7.2 Das Stimmrecht der Kommanditisten richtet sich nach deren Kapitalanteil. Je angefangene EUR 1,-- Kapitalanteil gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Beschlussergebnisse nicht mitgezählt. Mehrere

Stimmen eines Kommanditisten können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben die Interessen ihrer Gemeinde zu verfolgen. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

- 7.3 Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs oder per Telefax oder E-Mail unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Versammlungsortes, der Tagesordnung sowie ergänzender Unterlagen und Beschlussvorlagen. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses eingeschriebenen Briefs zur Post bzw. der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Jeder Kommanditist kann jederzeit unabhängig von seiner Haftenlage eine Gesellschafterversammlung einberufen. Für diesen Fall gelten die Sätze 3 und 4 dieser Ziffer entsprechend.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung soll in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- 7.5 Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann in Ausnahmefällen auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form erfolgen. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs überlassenen Beschlussvorlage mit Hinweis auf die von der Gesellschafterversammlung abweichenden Form der Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Kommanditisten ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, so hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann

innerhalb von 2 Wochen stattfindet und stets beschlussfähig ist. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen. Für außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

7.7 Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

7.7.1 Gründung und Errichtung von Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;

7.7.2 Verabschiedung des Wirtschaftsplans;

7.7.3 Feststellung des Jahresabschlusses;

7.7.4 Beschlussfassung über die Gewinnverwendung;

7.7.5 Abschluss, Änderung, Kündigung und Rücktritt von folgenden Verträgen:

7.7.5.1 Technische oder kaufmännische Betriebsführungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr;

7.7.5.2 Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr;

7.7.5.3 Verträge mit einem Volumen von über EUR 100.000,00;

7.7.5.4 Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten;

7.7.5.5 Bestellung des Abschlussprüfers;

7.7.5.6 Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen;

- 7.7.5.7 Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- 7.7.5.8 Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Wegennutzungsrechte zur Versorgung mit Strom oder Gas (Konzessionen);
- 7.7.5.9 Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über die Pacht von Energieverteilungsanlagen (Netzpachtverträge);
- 7.7.5.10 Vergütung von Gremienmitgliedern;
- 7.7.5.11 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- 7.7.5.12 Investitionsmaßnahmen, die nicht Bestandteil des geltenden Wirtschaftsplans sind (Nachtragswirtschaftsplan).
- 7.8 Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus diesem Vertrag oder Gesetz nichts anderes ergibt. Entscheidungen nach 7.7.1 - 7.7.2, 7.7.5.1 - 7.7.5.4, 7.7.5.6 - 7.7.5.9 sowie 7.7.5.11 - 7.7.5.12 bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu den vorgenannten Geschäften und Maßnahmen bedarf es nicht, sofern und soweit diese in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan bewilligt sind (z.B. Wirtschaftsplan).
- 7.9 Soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch das Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird, gilt für die zur Beschlussfassung erforderlichen Mehrheiten das nachfolgend Geregelter:
- Grundsätzlich entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Die das Gesellschaftsverhältnis betreffenden besonderen Angelegenheiten bedürfen der Mehrheit von 75 % aller Stimmen. Die das Gesellschaftsverhältnis betreffenden besonderen Angelegenheiten sind:
- 7.9.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages;

7.9.2 Auflösung oder Fortsetzung der
Gesellschaft und

7.9.3 Änderung der Rechtsform.

7.10 Soweit ein Kommanditist kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrages von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl "aller Stimmen" ohne die Stimme dieses Kommanditisten.

7.11 Die Komplementärin hat das Recht, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Jeder Vertreter eines Kommanditisten kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss durch eine entsprechende Vollmacht nachgewiesen werden. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung bei der Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung zu hinterlegen. Sie verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten durch Beschluss der anderen Kommanditisten ist zulässig, wenn in der Person des Bevollmächtigten ein wichtiger Grund vorliegt.

7.12 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Der Protokollführer ist von der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Beginn der Gesellschafterversammlung zu wählen. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Kommanditisten unverzüglich nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie übersandt werden.

Der Vorsitzende führt ein Beschlussbuch, in dem alle Beschlüsse chronologisch gesammelt werden.

7.13 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Niederschrift beim Kommanditisten schriftlich zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geltend zu machen (nachfolgend „Protokollrüge“). Hilft

dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so kann der rügende Kommanditist innerhalb von weiteren 3 Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

- 7.14 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift der ggfs. korrigierten Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

8. BEIRAT

8.1 Zusammensetzung des Beirats

- 8.1.1 Die Gesellschaft hat einen Beirat, dessen Mitgliederanzahl von der Netzgesellschaft festgelegt wird. Zwei Mitglieder werden von der AVU Netz GmbH in den Beirat entsendet.
- 8.1.2 Die mittelbar über ihre Netzgesellschaft an der Gesellschaft beteiligte Kommune wird im Beirat durch ihren Bürgermeister oder den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten vertreten sowie durch weitere Mitglieder ihres Rates. Diese Vertreter sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben die Interessen ihrer Gemeinde zu verfolgen. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. Sie haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 8.1.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen, die die anderen Mitglieder des Beirates unverzüglich zu unterrichten hat. Unabhängig davon endet die Amtszeit eines nach 9.1.2 entsandten Beiratsmitgliedes, wenn sein Amt als Bürgermeister bzw. seine Ratsmitgliedschaft endet.

8.1.4 Jedes Beiratsmitglied kann von der ihn entsendenden Seite abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

8.2 Aufgaben und Rechte des Beirats

Der Beirat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG vor und berät die Gesellschafterversammlung. Er hat nicht die Aufgabe, die Komplementärin zu überwachen.

8.3 Innere Ordnung des Beirats

8.3.1 Der Beirat wählt nach jeder Änderung seiner Zusammensetzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Im Falle seiner Verhinderung kann jedes Beiratsmitglied den Vorsitzenden vertreten.

8.3.2 Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er tritt zusammen so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, jedenfalls spätestens innerhalb einer Woche vor jeder Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Ennepetal mbH & Co. KG. Jeder Geschäftsführer der Komplementärin und jedes Mitglied des Beirats können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

8.3.3 Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8.3.4 Schriftliche Beschlussfassungen durch Brief ist zulässig, wenn kein Mitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht.

8.3.5 Über die Sitzungen des Beirats sowie über die gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zu übersenden hat.

8.3.6 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

9. JAHRESABSCHLÜSSE

- 9.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen unter Beachtung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (nachfolgend „HGrG“) erfüllt werden. Hierzu gehört insbesondere, dass im Lagebericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.
- 9.2 Die zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden haben das Recht, sich gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu unterrichten. Die Gesellschaft wird den Kommanditisten den Bericht der für die an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden unaufgefordert zur Verfügung stellen, sobald ihr der Bericht vorliegt.
- 9.3 Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Absatz 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Ziffer 9.1. genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- 9.4 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW aus. Die Informationspflichten gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NW (Transparenzgesetz NW) sind einzuhalten.
- 9.5 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Im Rahmen der Geltung des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NW ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der

Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

10. WIRTSCHAFTSPLAN

- 10.1 Die Komplementärin stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft auf der Grundlage einer fünfjährigen Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf der Grundlage einer fünfjährigen Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Personalplan, dem Investitionsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan und dem Erfolgsplan für dieses Geschäftsjahr. Der Wirtschaftsplan muss den Vorgaben des EnWG sowie den Bestimmungen der Netzentgeltverordnung, Anreizregulierungsverordnung und den Festlegungen der Bundesnetzagentur entsprechen.
- 10.2 Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- 10.3 Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Komplementärin den Kommanditisten über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

11. GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

12. GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG, VERZINSUNG DARLEHENSKONTEN

- 12.1 An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer auf das Kapitalkonto eingezahlten Kapitalanteile teil.
- 12.2 Von dem Gewinn, der jedem Kommanditisten gemäß Ziffer 12.1. dieser Vorschrift zusteht, wird jedem Kommanditisten nach Ausgleich eines eventuellen Verlustes auf

seinem Verlustvortragskonto gemäß Ziffer 4.4 auf seinem Darlehenskonto ein Betrag in Höhe von 5 % seiner auf das Kapitalkonto eingezahlten Kapitalanteile gutgeschrieben. Ferner werden ihm auf dem Darlehenskonto diejenigen Beträge gutgeschrieben, die er zur Zahlung, auch Vorauszahlung, seiner persönlichen Steuern und öffentlichen Abgaben auf seine Einkünfte aus und auf sein Vermögen in der Gesellschaft benötigt. Für die Berechnung der auf die Einkünfte und das Vermögen in der Gesellschaft entfallenden Steuern sind Umstände, die steuererhöhend wirken, nicht zu berücksichtigen. Umstände, die steuermindernd wirken, sind zu berücksichtigen. Der restliche Gewinn wird dem Rücklagenkonto der Gesellschaft zugeführt. Soweit den Kommanditisten auf Grund des Gewinns oder des Verlustes nach Ziffer 12.1. der Betrag nach Satz 1 nicht zusteht, gilt Ziffer 4.5 Satz 5 entsprechend.

13. ENTNAHME

Ein Kommanditist darf ein Guthaben auf seinem Darlehenskonto jederzeit entnehmen. Sollte ein Soll auf einem Darlehenskonto entstehen, so ist dieses durch den jeweiligen Kommanditisten unverzüglich auszugleichen.

14. RECHTSGESCHÄFTLICHE VERFÜGUNGEN

- 14.1 Das Zustimmungserfordernis mit der Mehrheit 75 % aller abgegebenen Stimmen gemäß Ziffer 7.8 Satz 2 i.V.m. Ziffer 7.7.5.6 gilt nicht bei Verfügungen zugunsten einer Gesellschaft, an der einer der Kommanditisten die Mehrheit der Anteile hält oder mit der er konzernrechtlich verbunden ist.
- 14.2 Beabsichtigt ein Kommanditist, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er diesen zuvor dem anderen Kommanditisten mittels eingeschriebenen Briefs an die Geschäftsführung, welche die Weiterleitung an den anderen Kommanditisten veranlasst, zum Erwerb anzubieten. Der Kaufpreis richtet sich nach Ziff. 17.3.1. Das Angebot kann nur innerhalb von 4 Monaten seit Zugang des Angebotsschreibens schriftlich gegenüber der Geschäftsführung angenommen werden. Sofern das Angebot nicht rechtzeitig ganz oder teilweise angenommen wird,

ist der Kommanditist berechtigt, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräußern.

14.3 Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer sicherzustellen, dass der Erwerber mit Übernahme des Gesellschaftsanteils auch in sämtliche sonstige Rechte und Pflichten zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft bestehenden Vereinbarungen und sonstigen Verträgen eintritt.

15. AUSSCHLIEßUNG EINES GESELLSCHAFTERS

15.1 Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.

15.2 Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

15.2.1 Bei der Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird;

15.2.2 bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse;

15.3 Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam. Ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- 15.4 Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge.
- 15.5 Für den Abfindungsanspruch eines gemäß Ziffer 15.1. bis Ziffer 15.2 ausgeschlossenen Gesellschafters gilt Ziffer 17.3.2 .
- 15.6 Der Kommanditist scheidet - außer im Falle der Anwachsung seines Gesellschaftsanteils nach § 738 Abs. 1 Satz 1 BGB auf die anderen Kommanditisten - aus der Gesellschaft stets erst mit Eintragung eines auf eine Sonderrechtsnachfolge für seinen Gesellschaftsanteil hinweisenden Nachfolgevermerks im Handelsregister aus. Vom Datum des Einziehungs- bzw- Ausschließungs- oder des Übertragungsbeschlusses nach Ziff. 15 ruhen jedoch seine Stimmrechte in der Gesellschaft und in der Kommanditistenversammlung.
- 16. DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG, AUSTRITT**
- 16.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte namens der Gesellschaft getätigt werden. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit eingetragen.
- 16.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch nach 20 Jahren.
- 16.3 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sobald und soweit für das Gebiet eines kommunalen Gesellschafters Konzessionsverträge mit der Gesellschaft nicht verlängert bzw. nicht abgeschlossen werden, das Gesellschaftsverhältnis mit diesem kommunalen Gesellschafter zu kündigen.
- 16.4 Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Kommanditisten unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Komplementärin maßgebend.
- 16.5 Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

16.6 Der kündigende Gesellschafter scheidet zum Ablauf eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

16.7 Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt Ziffer 17.6 entsprechend.

17. ÜBERNAHMEANSPRUCH, ABFINDUNG

- 17.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft den Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Gesellschafter das Übernahmerecht aus, sind sie untereinander im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zur Übernahme berechtigt, sofern sie untereinander kein anderes Verhältnis vereinbaren. Unverteilbare Spitzenbeträge stehen der Gesellschaft zu. Die Gesellschaft hat unverzüglich alle übrigen Kommanditisten zu unterrichten. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen anderen Fällen nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit dem Ausscheiden ausgeübt werden. Die Ausübung des Übernahmerechts hat zur Folge, dass sich die auf dem Kapitalkonto eingezahlten Kapitalanteile des übernehmenden Gesellschafters mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters um den übernommenen Betrag erhöhen und sich die Rechte und Pflichten des übernehmenden Gesellschafters künftig nach der erhöhten Hafteinlage bestimmen. Der übernehmende Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden auf Zahlung einer Abfindung entsprechend dieser Vorschrift freizustellen.
- 17.2 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Dies gilt nicht, sofern die Kommune aus der Gesellschaft ausscheidet. In diesem Fall darf die Gesellschaft nur ohne Bezug auf die Kommune im Unternehmensnamen fortgeführt werden. Die Firma ist entsprechend zu ändern. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über.

- 17.3 Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
- 17.3.1 Maßgebend ist vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Satzung der Verkehrswert seines Anteils, der auf Grundlage des IDW/S1 Standard oder einer etwaigen Nachfolgeregelung bestimmt wird. Bei der Berechnung des Verkehrswerts ist das Netzvermögen der Gesellschaft mit einem „angemessenen wirtschaftlichen Vergütung“ entsprechend der Anwendung des § 46 Abs.2 S.2 EnWG oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung zu berücksichtigen. Der angemessene wirtschaftliche Wert wird auf der Grundlage der Berechnungsmethode gem. Satz 1 dieser Regelung festgestellt. Vertriebliche Effekte bleiben bei der Wertermittlung der Netze außer Betracht. Der Verkehrswert ist, falls die Gesellschafter sich nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Verlangen des ausscheidenden Gesellschafters auf einen Wert einigen, durch einen vom Präsidenten der IHK Nord Westfalen zu bestimmenden Sachverständigen für alle Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich zu ermitteln.
- 17.3.2 Für den Fall des Ausscheidens des Kommanditisten gem. Ziff. 15.1, 15.2, oder 16.6 ist maßgebend der jeweilige auf dem Kapitalkonto des ausscheidenden Kommanditisten eingezahlte Kapitalanteil nach Abzug des für den Ausgleich des Verlustvortragkontos notwendigen Betrages (Buchwert). Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den in Satz 1 genannten Betrag der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist. Eine auf den Stichtag des Ausscheidens erfolgende Ermittlung des unter Satz 1 genannten Betrages wird vorgenommen, sofern der ausscheidende Gesellschafter dies wünscht und die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt. Soweit der ausscheidende Gesellschafter 20 Jahre Gesellschafter war, erhält er zusätzlich einen Betrag von 50% des anteilig auf seinen Kapitalanteil entfallenden Rücklagenkontos. Sofern der ausscheidende Gesellschafter noch keine 20 Jahre an

der Gesellschaft beteiligt war, wächst sein Anteil am Rücklagenkonto den übrigen Gesellschaftern anteilig zu.

- 17.3.3 Besteht zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Kommanditisten gem. Ziff. 15.1, 15.2 oder 16.6 ein Missverhältnis zwischen dem nach 17.3.2 Satz 1 ermittelten Abfindungswert und dem wirklichen Wert der Beteiligung, das dem ausscheidenden Gesellschafter unzumutbar ist, kann eine Anpassung durch einen von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmenden Schiedsgutachter verlangt werden. Der Schiedsgutachter entscheidet über das Vorliegen eines unzumutbaren Missverhältnisses und hat bei Anpassung von der in 17.3.2 Satz 1 geregelten Bewertungsmethode auszugehen sowie deren Ergebnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter angemessener Abwägung der Interessen der Gesellschaft und des ausgeschiedenen Gesellschafters sowie unter Berücksichtigung der Einzelumstände den veränderten Verhältnissen seit Vereinbarung der Abfindung anzugleichen.
- 17.3.4 Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, beginnend mit dem Ausscheiden. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit dem jeweiligen Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (LRG-Satz) zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen. Wird der Gesellschaftsanteil eines Kommanditisten jedoch – gleich aus welchem Grund – auf einen oder mehrere Mitgesellschafter und/oder die Gesellschaft durch Verfügung übertragen, ist die Abfindung sofort Zug um Zug gegen Übertragung fällig.
- 17.4 Das Darlehenskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
- 17.5 Am Gewinn oder Verlust, der sich auf den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden

Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.

17.6 Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten verlangen, jedoch erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.

17.7 Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

18. LEISTUNGSVERKEHR MIT GESELLSCHAFTERN

18.1 Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten.

18.2 Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Ziff. 18.1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten.

18.3 Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.

Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Ziff. 18.1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 18.2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

19. LIQUIDATION

Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, es sei denn, dass die Gesellschafter eine andere Form der Abwicklung beschließen.

20. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig und durchführbar, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

21. SCHIEDSKLAUSEL

- 21.1 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- 21.2 Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- 21.3 Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- 21.4 Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Ziffer 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

21.5 Das Schiedsgericht soll seinen Sitz am Sitz der Gesellschaft haben. Verfahrenssprache ist Deutsch.

21.6 Diese Schiedsvereinbarung gilt nicht für Anfechtungsklagen von Gesellschafterbeschlüssen und Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz. Hierfür sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

22. KOSTEN

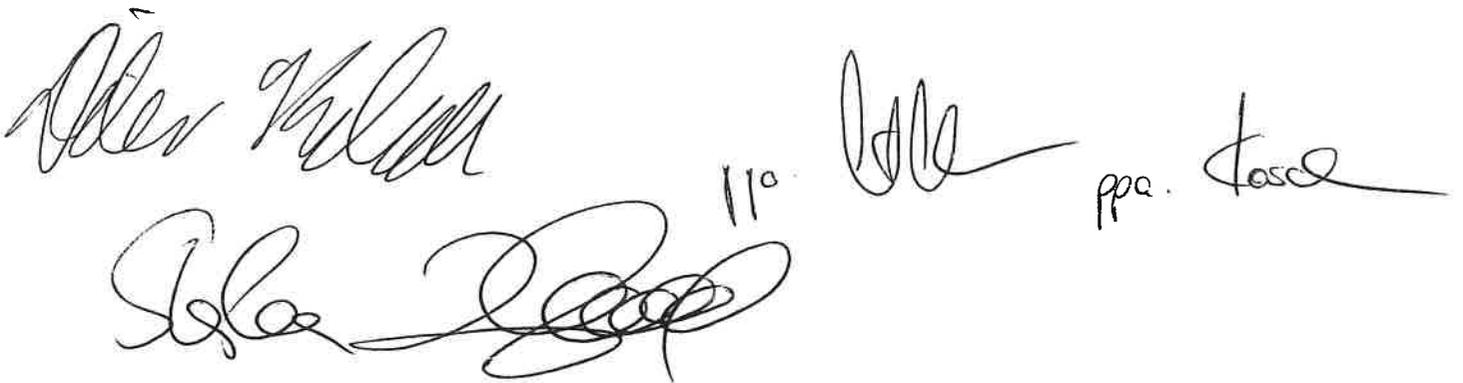
Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von € 2.000,00 insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung, Grundbucheintragung oder -berichtigung) trägt die Gesellschaft.

23. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht im Einzelfall gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist, der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Ziffer. Genügen sie dieser Form nicht, sind sie nichtig.

23.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

23.3 Die Gesellschaft wird die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern NRW - Landesgleichstellungsgesetz (LGG) anwenden. Die Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.


Oliver Kuhn
Sola Zapp
ppa. Kase